

# BERICHTE UND URKUNDEN

## Der Schiedsspruch in der Beagle-Kanal-Streitigkeit

1. In einem Vertrag vom 23. Juli 1881 regelten Argentinien und Chile alle zwischen ihnen bestehenden Grenzfragen, so daß keine Frage absichtlich offen blieb, auch wenn detaillierte Demarkationen zum Teil späterer Ausführung überlassen waren oder Auslegungsstreitigkeiten einer Lösung zugeführt werden mußten. Eine solche Streitigkeit entstand zwischen Chile und Argentinien bezüglich Art. III dieses Vertrages, der die Grenzziehung im östlichen Teil des Beagle-Kanals regelt, wobei es im großen und ganzen um die Zugehörigkeit dreier Inseln, Picton, Lennox und Nueva und der kleineren dazugehörigen Inseln und Felsen zum einen oder anderen Staat ging. Eine Lösung dieser Frage im Verhandlungswege konnte nicht erreicht werden, so daß die Streitigkeit gemäß dem 1902 zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Allgemeinen Schiedsvertrag schiedsrichterlicher Beilegung zugeführt wurde. In diesem Vertrag von 1902 war vorgesehen, die britische Königin bzw. den britischen König als Schiedsrichter anzurufen, wovon bereits in den Jahren 1965/66 erfolgreich Gebrauch gemacht worden war<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Schiedsspruch vom 9. 12. 1966 abgedruckt in Reports of International Arbitral Awards 16, S. 119 ff. Damals ging es ebenfalls um die Festlegung der Grenze zwischen Argentinien und Chile aus dem Vertrag von 1881 auf Grund eines Schiedsspruchs des englischen Königs von 1902. Nach dem Vertrag sollte die Grenze zwischen den beiden Staaten der Andenkette folgen und entlang der höchsten Erhebungen und der Wasserscheide verlaufen. Diese beiden Erfordernisse stimmten nur im nördlichen Teil der Anden überein, im südlichen deckten sich höchste Erhebungen und Wasserscheide nicht immer. Die Grenzziehung in den betreffenden Gebieten, insgesamt 4 Abschnitte, war 1898 Königin Viktoria von England als Schiedsrichterin übertragen worden. In einem Protokoll von 1902 forderten die Streitparteien den Schiedsrichter auf, eine Kommission zur Ziehung der Grenzlinie zur Ausführung des Schiedsspruchs einzusetzen, der am 20. 11. 1902 von König Edward VII. erlassen worden war. Die von der Grenzkommission gezogene Grenzlinie fand jedoch nicht in allen Abschnitten die Zustimmung der Parteien, so daß die Streitigkeiten hierüber andauerten und 1960 zu einem Protokoll führten, in dem Argentinien und Chile die britische

Im Jahre 1971 kam zwischen Großbritannien und den beiden Parteien Chile und Argentinien ein Kompromiß zustande, in dem genau festgelegt wurde, welche Frage durch den Schiedsspruch geklärt werden sollte (Art. I des Kompromisses). Gemäß Art. XII Abs. I war es ebenfalls Aufgabe des Gerichts, eine die Grenzlinie aufzeigende Karte anzufertigen. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Schiedsrichter setzte die britische Regierung gemäß dem Kompromiß ein Schiedsgericht ein, das aus folgenden fünf Mitgliedern bestand: H. Dillard (USA), Sir Gerald Fitzmaurice (Großbritannien), A. Gros (Frankreich), D. Onyeama (Nigeria) und S. Petrán (Schweden), seinerzeit alle Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag<sup>2</sup>). Das anzuwendende Recht sollte nach dem Kompromiß Völkerrecht sein, das Verfahren sollte gemäß Art. V nach Konsultierung der Parteien durch das Schiedsgericht selbst festgelegt werden und gemäß Art. XIV sollte der Schiedsspruch für die Parteien bindend und ohne Berufung sein, es sei denn nach Maßgabe von Art. XIII und XIV des Allgemeinen Schiedsvertrages von 1902<sup>3</sup>). Die britische Königin ihrerseits konnte das Urteil des so eingerichteten Schiedsgerichts nur annehmen oder verwerfen, ihr war also die Möglichkeit eines eigenen Urteils in der Sache durch das Kompromiß (Art. XIII) genommen.

2. Festzustellen hatte das Schiedsgericht nach Art. I des Kompromisses auf argentinischen Antrag: “. . . what is the boundary-line between the respective maritime jurisdictions of the Argentine Republic and of the Republic of Chile from meridian 68°36'38.5"W., within the region referred to in paragraph (4) of this Article, and in consequence to declare that Picton, Nueva and Lennox Islands and adjacent islands and islets belong to the Argentine Republic”. Chile beantragte festzustellen:

---

Königin wiederum als Schiedsrichterin anriefen. 1964 einigten sich die Parteien darauf, daß die britische Königin gemäß dem Allgemeinen Schiedsvertrag von 1902 den Streit entscheiden sollte, was durch den Spruch vom 9. 12. 1966 erfolgte.

<sup>2</sup>) Vgl. in diesem Zusammenhang F. V., *The Beagle Channel Affair*, AJIL 71 (1977), S. 733-740, wo betont wird, daß mit dieser Zusammensetzung des Schiedsgerichts dem argentinischen Wunsch Rechnung getragen worden sei, die Beilegung der Streitigkeit insgesamt dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag zu übertragen.

<sup>3</sup>) Nach diesen Bestimmungen war die Durchführung des Schiedsspruchs “intrusted to the honour of the nations who have signed this Agreement”, in diesem Fall Chile und Argentinien. Jedoch war hiernach ein “recourse to revision” aus bestimmten, genau aufgeführten Gründen zulässig, “provided such action be taken within the time limit allowed for the execution”, in diesem Fall gemäß Abs. 2 des Tenors 9 Monate. Innerhalb dieser Frist wurde kein unter diesen Artikeln zulässiger Revisionsantrag gestellt.

“... to the extent that they relate to the region referred to in paragraph (4) of this Article, the questions referred to in her Notes of 11th December 1967 to Her Britannic Majesty’s Government and to the Government of the Argentine Republic and to declare that Picton, Lennox and Nueva Islands, the adjacent islands and islets, as well as the other islands and islets whose entire land surface is situated wholly within the region referred to in paragraph (4) of this Article, belong to the Republic of Chile”.

Abs. 4 von Art. I des Kompromisses umschreibt das streitige Gebiet nach seinen genauen Längen- und Breitengraden mit sechs Punkten, so daß es die in der unten wiedergegebenen Karte umrissene Ausdehnung aufweist und nach seiner Form auch als “the hammer” bezeichnet wird.

3. Das Schiedsgericht gab in seinem Urteil dem chilenischen Antrag statt und sprach die streitigen Inseln Picton, Lennox und Nueva und die umliegenden Inseln Chile zu<sup>4)</sup>. Am 2. Mai 1977 ratifizierte und erließ die britische Königin diesen Schiedsspruch des Gerichts, der damit für die Parteien verbindlich wurde.

Die rechtlichen Erwägungen, die zu diesem Spruch führten, sollen im folgenden dargelegt werden, ohne daß es jedoch möglich ist, hier den gesamten recht kompliziert gefaßten Schiedsspruch wiederzugeben.

Das Schiedsgericht beschränkte sich allein auf die Auslegung des Vertrages von 1881, da es der Ansicht war, daß alle vorhergehenden Regelungen und Ansprüche durch diesen Vertrag beiseite geschoben worden waren (§ 11 des Schiedsspruchs, S. 5), so daß eine Prüfung sowohl der *uti possidetis*-Doktrin als auch des sogenannten ozeanischen Prinzips zur Findung des Spruchs nicht heranzuziehen waren (vgl. §§ 9 und 10 sowie 21 und 22 des Schiedsspruchs). Diese beiden Prinzipien bedürfen dennoch kurzer Erläuterung, da sie von Argentinien immer wieder vorgebracht wurden. Beide Grundsätze sind miteinander verknüpft in dem Sinne, daß das ozeanische Prinzip aus dem *uti possidetis*-Prinzip erwächst. Letzteres reicht in das Jahr 1810 zurück und ist dem Bereich der lateinamerikanischen Staaten, die ehemals der spanischen Krone unterstanden, eigen. Dieses Prinzip besagt, daß jedes Gebiet in Lateinamerika Teil einer ehemaligen Administration Spaniens war, so daß also

---

<sup>4)</sup> Gemäß Abs. 2 des Tenors der Entscheidung sollten die zur Durchführung der Entscheidung erforderlichen Schritte innerhalb von 9 Monaten vom Zeitpunkt der Ratifizierung des Spruchs durch die britische Königin erfolgen; danach lief am 2. 2. 1978 die 9-Monatsfrist ab, so daß an diesem Datum der Schiedsspruch endgültig verbindlich wurde.



in Lateinamerika kein Gebiet als *res nullius* angesehen werden kann. Gemäß dieser Theorie ging folglich auch das gesamte Gebiet Südamerikas lückenlos an die Staaten über, die die spanischen Administrationen übernahmen, und dieses Prinzip gab damit die Abgrenzungskriterien der jungen lateinamerikanischen Staaten ab, die somit grundsätzlich an die spanischen Verwaltungsgrenzen anknüpften. Auf Grund dieses Prinzips galt die atlantische Küste als argentinisch, die pazifische Küste als chilenisch, eine Zuteilung, die Inhalt des zweiten, des sogenannten ozeanischen Prinzips ist. Da jedoch beide Prinzipien in der Vergangenheit gerade nicht geeignet waren, die Festlegung der Grenzen lückenlos vorzunehmen, lehnte das Schiedsgericht die argentinische Auffassung ab, nach der der Vertrag von 1881 im Lichte dieser Prinzipien gesehen werden müsse, was nach Meinung des Schiedsgerichts nicht besagt, daß bei Auslegung des Vertrages diese Prinzipien völlig unbeachtet zu bleiben hätten. Diese Auffassung teilten nach Meinung des Schiedsgerichts nach den konsultativen Vorgesprächen auch Argentinien und Chile. Die Auslegung des Vertrages von 1881 sollte, so war es ebenfalls in den Vorgesprächen vereinbart worden, im Lichte der in den Art. 31–33 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 niedergelegten Prinzipien erfolgen (§ 7 d des Spruchs).

3.1. Das Gebiet, um dessen Abgrenzung es ging, war das in Art. III Satz 3 des Vertrags von 1881 beschriebene, so daß letztlich Aufgabe des Schiedshofs die Auslegung dieses Textes war, der folgenden Wortlaut hat: Art. III: "In Tierra del Fuego a line shall be drawn, which starting from the point called Cape Espiritu Santo, in parallel 52°40', shall be prolonged to the south along the meridian 68°34' west of Greenwich until it touches Beagle Channel. Tierra del Fuego, divided in this manner, shall be Chilean on the western side and Argentine on the eastern. As for the islands, to the Argentine Republic shall belong Staten Island, the small islands next to it, and the other islands there may be on the Atlantic to the east of Tierra del Fuego and of the eastern coast of Patagonia; and to Chile shall belong all the islands to the south of Beagle Channel up to Cape Horn, and those there may be to the west of Tierra del Fuego".

Der erste Teil dieser Bestimmung über Feuerland fiel nicht in den durch das Kompromiß festgelegten Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts und kam deshalb nur als Auslegungsfaktor »Zusammenhang« in Betracht. Ausschlaggebend war der zweite Teil dieses Artikels, der die sogenannte Inselklausel enthält. Zentral war hier die Bedeutung der Worte "all the islands to the south of Beagle Channel", bzw. noch deutlicher die Frage

danach, was als Beagle-Kanal im Sinne des Vertragstextes anzusehen ist. Chile behauptete, daß der Beagle-Kanal zwischen Isla Nueva und Isla Grande verlaufe und somit nördlich von Picton und Nueva liege, so daß die drei größeren Inseln Picton, Nueva und Lennox südlich des Beagle-Kanals liegen und somit Chile gehören. Argentinien ging von historischen Betrachtungen aus, wonach die Mündung des Beagle-Kanals südwestlich von Picton verlaufe zwischen Picton und Navarino. Damit wären die drei größeren Inseln Picton, Lennox und Nueva jedenfalls nicht südlich des Beagle-Kanals gelegen. Daneben brachte Argentinien vor, daß die genannte Inselgruppe im Atlantik liege und deshalb Argentinien gehöre, weil einerseits in der einschlägigen Bestimmung des Art. III Argentinien die Inseln "on the Atlantic" zugesprochen wurden und andererseits nach dem ozeanischen Prinzip, das nach Argentinien's Auffassung auch in den Vertrag von 1881 hineingelesen werden müsse, die ganze atlantische Küste argentinisch sei. Ohne hier auf alle von den Parteien vorgebrachten und vom Schiedsgericht geprüften Einzelheiten eingehen zu können, seien die wesentlichsten Gründe des Schiedsgerichts zur Entkräftung des argentinischen Vorbringens wiedergegeben (vgl. S. 37 ff. der Entscheidung). Bezüglich des ozeanischen Prinzips hatte das Gericht bereits betont, daß dieses nur dort mit dem Vertrag von 1881 in Zusammenhang gebracht werden könne, wo dies ausdrücklich aus dem Vertragstext hervorgehe<sup>5)</sup>, und zu dem Text von Art. III, der Argentinien die Inseln "on the Atlantic, to the east of Tierra del Fuego and eastern coasts of Patagonia" zuerkennt, kam das Gericht zu dem Schluß, daß hier nicht allgemein das ozeanische Prinzip in diese Bestimmung des Vertrages eingeflossen sei und daß welche Bedeutung auch immer man dem Begriff Tierra del Fuego gebe — nämlich als gleichbedeutend nur mit der Isla Grande von Feuerland, so Chile und so die Verwendung des Begriffs im Vertrag, oder aber ob man das ganze Archipel, also Isla Grande und die kleineren Inseln dazu zähle, so Argentinien für die Tragweite von Art. III — die genannten Inseln Picton, Lennox und Nueva jedenfalls nicht östlich von Feuerland, d. h. der Isla Grande lägen. Verstünde man jedoch unter dem Ausdruck Tierra del Fuego den ganzen Archipel, so gehöre diese Inselgruppe dem Archipel zu, könne also nicht östlich davon liegen.

3.2. Ohne hier weiter auf die argentinische Auslegung des Vertrages einzugehen, die, wie das Schiedsgericht betonte, durchaus nicht als "wholly implausible" angesehen werden könne, jedoch den Vertragstext einem

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 343 f. und Entscheidung, S. 77.

Prozeß unterwerfe "not exactly of amendment, but of what is known as emendation, *i.e.* adjustment to accommodate a different outlook" (S. 37, § 65 des Schiedsspruchs), sollen nunmehr kurz die Gründe aufgezeigt werden, auf denen der Spruch des Schiedsgerichts beruht (S. 48 ff. § 80 ff. des Schiedsspruchs), nämlich die Auslegung der Worte "and to Chile shall belong all the islands to the south of the Beagle Channel as far as Cape Horn, and those there may be to the west of Tierra del Fuego". Das Schiedsgericht hob hervor, daß die fraglichen Inseln ohne Zweifel nicht westlich von Feuerland liegen, wie auch immer man diesen Begriff auffasse, und daß es deshalb allein auf ihre Lage bezüglich des Beagle-Kanals ankomme. Es sei daher ausschlaggebend festzulegen, welcher der beiden Arme des Beagle-Kanals im Sinne des Vertrages als Beagle-Kanal angesehen werden müsse. Bei Auslegung dieser Vertragsbestimmung erhebe sich die Schwierigkeit, daß weder der Vertragstext einen ausdrücklichen Hinweis darauf gebe, welches der Kanal im Sinne des Vertrages ist, daß auch aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung in Art. III keine Lösung über den Verlauf des Kanals zu ersehen sei und daß zudem auch zusätzliches Material wie ältere Karten, Niederschriften etc. keinen eindeutigen Aufschluß gäben.

Aufschluß könnte vielmehr die Interpretationsmethode der Vertragsauslegung nach dem Effektivitätsprinzip geben. Der Vertrag müsse danach so ausgelegt werden, daß alle streitigen Gebiete bei Abschluß des Vertrages der einen oder anderen Seite zuerkannt wurden. Da Art. III jedoch eine Auslegung nicht zulasse, die die Picton-Nueva-Lennox-Gruppe Argentinien zuerkennt<sup>6)</sup>, da das argentinische Staatsgebiet gemäß Art. III Satz 1 bis zur Südküste Feuerlands reiche und die Inselgruppe auch nicht in die anderweitigen, in Art. III vorgenommenen Gebietszuteilungen an Argentinien falle, müßten diese Inseln folglich chilenisch sein, denn auch eine spezielle anderweitige Zuteilung der Inseln sei im Vertrag nicht erfolgt.

Diese Auslegung, so fuhr das Gericht fort, werde auch durch die Auslegung des Wortlauts gestützt: Da der Ausdruck »südlich von . . .« verwendet wurde, könne nur Bezug auf einen im wesentlichen ost-westlichen Verlauf des Kanals genommen sein, und diesen Verlauf zeige allein der nördliche Arm des Kanals auf, der an der südlichen Küste von Isla Grande nördlich von Picton ins Meer führt. Der Annahme, daß der »Vertragsarm« der auf langer Strecke eher südlich verlaufende andere Kanalarm sei, stehe also der Wortlaut des Vertragstexts entgegen. Auch

---

<sup>6)</sup> Siehe oben S. 346 und § 92 des Schiedsspruches, S. 55.

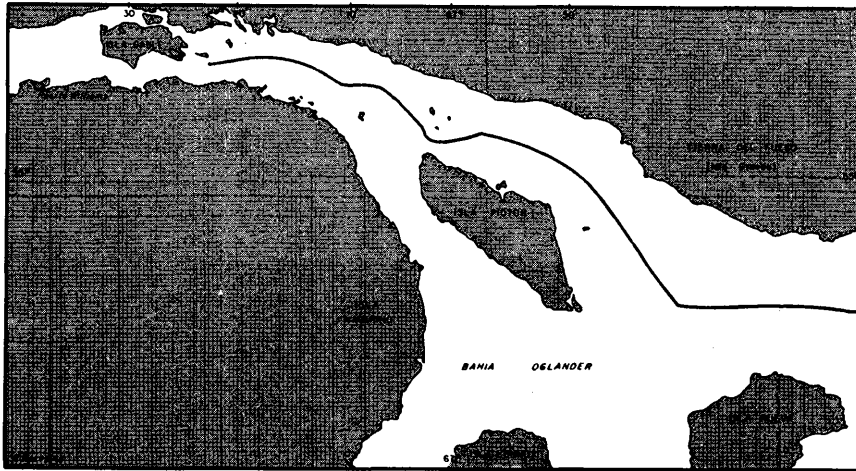
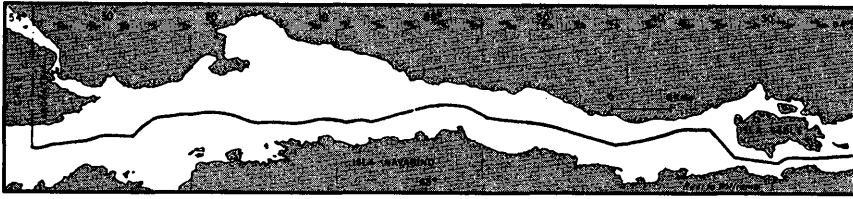
der Zusammenhang des Vertrages bestätige diese Schlußfolgerung, da sich aus der Auslegung des Wortlauts des ersten Teils von Art. III, also der Teilung Feuerlands, ergebe, daß südliche Grenze des argentinischen Hoheitsgebiets die Südküste von Isla Grande (Feuerland) sei, die somit das nördliche Ufer des Beagle-Kanals bilde.

3.3. Bezüglich der kleineren Inseln und Felsen im Kanal, über deren Zugehörigkeit das Gericht ebenfalls zu befinden hatte – direkt nach Chiles Antrag, indirekt nach Argentinien's Antrag, in dem die Feststellung der »maritimen Hoheitsbereiche« beantragt war, sowie auch nach Art. XII des Kompromisses, wonach zur Aufgabe des Gerichts die Ziehung einer Grenzlinie auf einer Karte gehörte<sup>7)</sup> –, kam das Gericht zu folgendem Ergebnis: Die unmittelbar an die Picton-Nueva-Lennox-Gruppe anschließenden Inseln sind derselben Zugehörigkeit wie diese, ohne daß sich hierbei irgendwelche Schwierigkeiten ergeben, gleiches gelte für die im südlichen Arm des Beagle-Kanals gelegenen Inseln, auch diese seien zweifelsohne chilenisch. Problematisch war nur die Zuteilung der Inseln in dem Teil des Kanals, der von Punkt X der auf S. 344 wiedergegebenen Karte, also der Stadt Lapataia östlich bis Picton und dann im nördlichen Teil des Kanals bis zur östlichen Grenze des streitigen Gebietes des »Hammers« verläuft. Diese Inseln, so führte das Gericht aus, fielen in keine der Sonderzuerkennungen des Art. III des Vertrages von 1881, sondern mußten indirekt im Wege der Implikation zugeteilt werden: Die durch den Vertrag, Art. III Teil 1 vorgenommene Teilung der Isla Grande impliziere die Zuerkennung der entsprechenden Küstengewässer mit den darin liegenden Inseln, denn "the Court considers it as amounting to an overriding general principle of law that, in absence of express provision to the contrary, an attribution of territory must *ipso facto* carry with it the waters appurtenant to the territory attributed" (§ 107 des Schiedsspruchs). Auf der Grundlage dieses allgemeinen Rechtsprinzips zog der Schiedshof die Grenzlinie, wobei er allerdings die besonderen Umstände berücksichtigte wie z. B. die wesentlichen Wasserwege, die Schiffbarkeit, wobei nach Möglichkeit jede Partei in eigenen Gewässern navigieren sollte, die Konfiguration der Küste und anderes.

---

<sup>7)</sup> Nach Auffassung des Gerichts liefen diese Anträge auf dasselbe hinaus: denn ob die zu ziehende Grenzlinie sich aus der Zuteilung der Landgebiete mit den dazugehörigen Küstengewässern ergebe oder umgekehrt die Zuteilung der Landgebiete durch die Ziehung der Grenzlinie der jeweiligen maritimen Hoheitsgewässer folge, mache in der Praxis kaum einen Unterschied, vgl. §§ 6, 53 und 103 des Schiedsspruchs.





4. Diesem die eigentliche Begründung des Spruchs enthaltenden Teil fügte der Gerichtshof dann einen weiteren an, in dem weiteres den Spruch stützendes Material beider Seiten betrachtet wurde, der jedoch, wie der Gerichtshof ausdrücklich hervorhob, nicht Teil der Gründe der Entscheidung ist. In diesem Teil wurden Karten, Reden, Schriftstücke, das spätere Verhalten der Parteien etc. daraufhin untersucht, ob sie etwas über die Zugehörigkeit des streitigen Gebiets aussagten. Diese ungewöhnliche Zweiteilung des Spruchs ist umso verwunderlicher, als Teile des hier zusätzlich betrachteten Materials bereits bei Begründung der Entscheidung mit herangezogen worden waren und so eine gewisse Inkonsequenz bezüglich der Bewertung einzelner Teile zutage tritt. Zudem erweckt dieser Versuch, die gefundene Entscheidung auf diese Art zu stützen, den Eindruck, daß das Gericht eine gewisse Unsicherheit bezüglich der gefundenen Entscheidung und der Gründe empfindet, die zusätzliche Stärkung erforderlich machen, was den Charakter und Wert der auf rechtlichen Erwägungen beruhenden Entscheidung ohne Zweifel mindert. Dieser Punkt, diese zusätzliche Beziehung von

die Gründe nicht tragendem Material stellt auch den Gegenstand der Erklärung dar, die der französische Richter Gros der Entscheidung anfügte. Er betonte vor allem, daß die Prüfung von Karten und späterer Praxis der Parteien nicht nur überflüssig, sondern sogar völlig unerheblich bleiben mußte, da aus Art. VI des Vertrages von 1881 hervorgehe, daß dieser Vertrag und nur dieser die jeweiligen Hoheitsbereiche festsetzt. Zudem bestimme Art. VI, daß jede Änderung der Grenzen nur durch Schiedsspruch herbeizuführen sei und daß "in any case the boundary specified [in the Treaty] will remain as the immovable one between the two countries".

5. Obwohl das Kompromiß in Art. XIV festlegte, daß der Schiedsspruch für beide Parteien verbindlich ist, hielt sich nur Chile an diese Bestimmung. Argentinien hingegen erklärte am 25. Januar 1978 die Nichtigkeit des Schiedsspruchs, indem es eine Reihe von Punkten aufführte, die nach Völkerrecht die Nichtigkeit eines Schiedsspruchs nach sich ziehen können, wenn sie im konkreten Fall nachgewiesen werden können.

Im wesentlichen brachte die argentinische Regierung sechs Punkte vor, auf denen die Nichtigkeit des Schiedsspruchs beruhen soll. Zunächst warf Argentinien dem Gericht eine Verdrehung des argentinischen Antrags vor bezüglich des von Argentinien vorgetragenen Verlaufs des Beagle-Kanals. Argentinien behauptete in seiner Nichtigkeitserklärung, daß nach seinem Vorbringen der Verlauf des Kanals, der von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung in der Hauptsache war, nördlich von Lennox zwischen Picton und Navarino verlaufe, ohne sich in der Erklärung vom 25. Januar 1978 zu dem weiteren Verlauf zu äußern. Das Gericht habe als argentinische Ansicht den Verlauf aber zwischen Navarino und Lennox gesehen und somit das argentinische Vorbringen verfälscht. Das Vorbringen dieses Vorwurfs erscheint zumindest kühn, denn die Worte des Gerichts in dem bemängelten § 4 der Entscheidung sind wörtlich den Anträgen Argentiniens entnommen, wie Argentinien sie nicht nur in der Antragsbegründung, sondern auch am Ende des mündlichen Verfahrens vorgetragen hatte (vgl. S. XIV und XV der Entscheidung) und die allein ja auch bei eventuellem Stattgeben des argentinischen Antrags dazu führen konnten, die drei Inseln in eine geographische Lage einzubeziehen, in der sie nicht als südlich des Kanals liegend Chile gemäß Art. III des Vertrages von 1881 zugesprochen werden mußten. Weiterer juristischer Kommentar zu diesem Punkt entfällt folglich.

Der zweite, noch gravierendere Vorwurf, den Argentinien dem Schieds-

gericht machte, ist der der Kompetenzüberschreitung (Punkt B der Nichtigkeitserklärung), wobei hier schon die Begründung in der argentinischen Note dürftig erscheint. Hiernach soll das Gericht sich über die Zugehörigkeit von Inseln ausgesprochen haben, die nicht im streitigen Gebiet, dem sogenannten »Hammer« liegen, sondern teils südlich hiervon, teils nördlich, nämlich in der Magellan-Straße. Ein Blick in den Text der Entscheidung entkräftet diesen argentinischen Vorwurf, da das Gericht in dem beanstandeten § 60 (2) der Entscheidung zwar von Inseln südlich des streitigen Gebiets spricht, nicht aber ohne ausdrücklich zu betonen, daß diese Inseln nicht in das streitige Gebiet fallen, über dessen Aufteilung das Gericht zu befinden habe. Genannt werden diese Inseln dort unter dem Vorbehalt, daß sonst das Verständnis der argentinischen Auffassung zum atlantischen Prinzip erschwert sei, also liegt hier keineswegs eine irgendwie geartete Meinungsbildung oder Entscheidung des Gerichts über diese außerhalb des »Hammers« gelegenen Inseln vor. Was den Vorwurf einer Entscheidung bezüglich der Magellan-Straße betrifft, so geht aus allem, was das Gericht hierzu sagt, hervor, daß die Bestimmungen über dieses Gebiet (Art. II des Vertrages) ausschließlich im Wege der Auslegung aus dem Zusammenhang des Vertragswerks gemacht wurden, nämlich um den Zusammenhang zwischen Art. II und Art. III des Vertrages von 1881 herauszuarbeiten und um das Effektivitätsprinzip, das als einem Vertrag unterliegend angesehen werden muß, zu berücksichtigen. Auch dieser schwere Vorwurf der Kompetenzüberschreitung, der bei tatsächlichem Vorliegen zweifellos die Nichtigkeit eines Urteils eines internationalen Gerichts nach sich zieht, erscheint hier unbegründet, ja sogar fast leichtfertig.

Der dritte Vorwurf betraf angebliche Widersprüche in den Erwägungen des Gerichts, die im einzelnen hier nicht aufgezeigt werden sollen, da sie z. T. Material des zweiten Teils des Schiedspruches betreffen, das ohnehin nicht die Entscheidung trägt, zum anderen Teil die argentinische, vom Gerichtshof nicht bestätigte Auffassung über z. B. den Verlauf des Kanals als gegeben ansehen und daran die Ausführungen des Gerichtshofs messen, was ohne Zweifel zu einem Widerspruch führen muß, nur ist eben der Ausgangspunkt der Betrachtungen unzutreffend und damit ungeeignet, die Erwägungen des Gerichts anzugreifen. Zuzugeben ist zwar, daß die Erwägungen des Gerichts nicht durchgehend von äußerster Klarheit sind und es intensiver Nachvollziehung des Gedankenganges bedarf, um die Entscheidung — die dann allerdings nur zu akzeptieren ist — zu verstehen.

Ein weiterer Vorwurf galt Interpretationsirrtümern seitens des Gerichts,

das nach argentinischer Behauptung die anerkannten Auslegungsregeln des Zusammenhangs des Vertragstextes und der Effektivität ignoriere. Auch dieser Vorwurf ist zu entkräften, da das Bemühen des Gerichts, eben gerade eine Auslegung aus dem Zusammenhang und unter dem Blickwinkel der Effektivität des Vertrages durch die gesamte Entscheidung hindurch zu verfolgen ist. Daß diese Auslegung nicht zu dem von Argentinien gewünschten Ergebnis führte, macht sie noch nicht fehlerhaft.

Ein weiterer Grund, auf den Argentinien die Nichtigkeit des Urteils zurückführte, sind geographische und historische Irrtümer, die sowohl in den Gründen als auch im Tenor der Entscheidung auftreten. Die genannten angeblichen geographischen Irrtümer betreffen den geographischen Bezug einiger Inseln zum Kanal: Sind sie noch als Kanalinseln anzusehen oder nicht? Die hierüber differierende Meinung des Gerichts und Argentiniens läßt keineswegs den Schluß zu, daß das Gericht einem geographischen Irrtum erlegen ist. Ebenso ist die pauschale Kritik »geographische Irrtümer in der vom Gericht erstellten Grenzkarte« ohne nähere Substantiierung in keiner Weise durchschlagend zur Begründung eines Nichtigkeitsvorwurfs.

Der Vorwurf der historischen Irrtümer betraf im wesentlichen die Aussagen des Gerichts zum atlantischen bzw. ozeanischen Prinzip, das die Grundlage des gesamten argentinischen Vorbringens bildete. Daß der Gerichtshof dieses Prinzip als nicht tragend für den Vertrag von 1881 ansah, wurde hinreichend erläutert. Außerdem wäre es wohl das Ende der internationalen Gerichtsbarkeit, wenn die Tatsache, daß dem Vorbringen einer Partei vom Gericht nicht stattgegeben wird, als Irrtum in den Tatsachen- oder Rechtsfragen zu werten wäre, so daß sich wohl ein weiteres Eingehen auf diesen Vorwurf erübrigt.

Der sechste und letzte Punkt der Nichtigkeitserklärung Argentiniens bezog sich auf ein angeblich mangelndes Gleichgewicht der Bewertung des Vorbringens und der Beweise der Parteien, wobei sich Argentinien vor allem auf Material bezog, das im zweiten Teil, also dem nicht die Entscheidung tragenden Teil behandelt wurde, also Material, zu dem das Schiedsgericht letztlich nicht entscheidend Stellung genommen hat, so daß die Nichtigkeit des Schiedsspruches nicht auf diesen Teil der argentinischen Erklärung gestützt werden könnte. In diesem Zusammenhang warf Argentinien dem Gericht eine weitere ungleiche Bewertung des Vorbringens vor, indem es betonte, daß die Bewertung der späteren, dem Vertragsschluß von 1881 folgenden Praxis der Parteien einseitig gewesen und daß aus der Formulierung der Schlußfolgerung des Gerichts selbst ein Einverständnis hierüber zu ersehen sei. Das Gericht sei nämlich nicht dazu

gelangt, das chilenische Vorbringen als rechtlich durchschlagend anzusehen, sondern bei einer Abwägung der Argumente für und wider das Vorbringen der Parteien sei die Waagschale zugunsten Chiles ausgeschlagen, ohne daß das Gericht selbst die entsprechende Erkenntnis gewonnen habe. Dieser Vorwurf ist sachlich zweifellos unbegründet, wie sich aus sorgfältiger Lektüre der Entscheidung ergibt, dennoch ist sein Ursprung in dem etwas unglücklichen Vorgehen des Gerichts zu sehen, das den Wortlaut aus Chiles Vorbringen übernimmt und zudem in den §§ 64 und 66 der Entscheidung durch eine wenig geschickte Formulierung den von Argentinien gerügten Eindruck der Abwägung des beiderseitigen Vorbringens ohne eigene Entscheidung erwecken kann<sup>8)</sup>.

6. Aus den Bemerkungen zur argentinischen Nichtigkeitserklärung ergibt sich deutlich deren Unbegründetheit, so daß völkerrechtlich gesehen Argentinien gemäß Art. XIV des Kompromisses an den Schiedsspruch gebunden bleibt<sup>9)</sup>. Da jedoch im Völkerrecht ein Durchsetzungsorgan fehlt, ist das faktische Verhalten Argentinien, Nichtanerkennung

---

<sup>8)</sup> Vgl. dort "The Chilean version, although not itself entirely free from difficulty, is the more normal and natural on the basis of the actual language of the text". Und § 66 ". . . the Chilean interpretation, though leaving certain things not fully explained, gives rise to far fewer and less serious difficulties, especially cumulatively, than the Argentine".

<sup>9)</sup> Diese Auffassung bekräftigte auch das Schiedsgericht in einer Note an die Parteien vom 8. 3. 1978 (International Legal Materials [ILM] 17 [1978], S. 1205), in der das Gericht in § 7 hervorhob, daß das Kompromiß keiner Partei das Recht eingeräumt habe, den Schiedsspruch zu verwerfen, und daß im Hinblick auf die eindeutigen Bestimmungen der Art. XIII und XIV des Kompromisses alle derartigen Erklärungen "must themselves be regarded as nullities, devoid of all legal force or effect. They are not capable of impairing the validity of the Award, which in consequence remains fully operative and obligatory in law". Aus dieser Konstatierung folgt dann eine weitere, die eng im Zusammenhang steht mit Art. XV des Kompromisses, der bestimmte, daß das Gericht bis zur völligen Durchführung des Schiedsspruches im Amt bleiben sollte. Die Tatsache, daß die argentinische Nichtigkeitserklärung ihrerseits völkerrechtlich nichtig ist, und die weitere Tatsache, daß *de facto* dem Schiedsspruch Folge geleistet ist, weil besondere Schritte zur Durchführung des Spruchs, wie sie in Abs. 2 des Tenors angesprochen sind, nicht erforderlich waren auf Grund der Tatsache, daß die Chile zugesprochenen Inseln tatsächlich in chilenischem Besitz, die Argentinien zugesprochenen in argentinischem Besitz sind, ging das Schiedsgericht von der Durchführung des Schiedsspruches aus und erklärte sich in einer Note vom 10. 7. 1978 (ILM 17 [1978], S. 1198) für *functus officio*, da es im höchsten Maße anormal und einmalig wäre, wenn es wegen der mangelnden Kooperation einer Partei auf unabsehbare Zeit bestehen bleiben würde, was zudem auch eine Ungerechtigkeit der anderen, den Spruch befolgenden Partei gegenüber sei (§ 7 i der Note).

des Schiedsspruchs, ausschlaggebend. Als Folge hiervon sind die beiden Staaten erneut in Verhandlungen zur Lösung ihrer Streitigkeiten eingetreten als existiere der Schiedsspruch nicht<sup>10)</sup>. Sieht man die zahlreichen Versuche zur Beilegung des Konflikts an, die nicht nur friedliche Mittel, sondern deutlich auch Gewaltandrohung und zuletzt sogar Vermittlungsversuche des Papstes umfaßten<sup>11)</sup>, so bleibt höchst zweifelhaft, ob dieser seit über 80 Jahren bestehende Konflikt nun doch von den Parteien allein unter Mißachtung des Schiedsspruchs beigelegt werden kann.

Karin Oellers-Frahm

---

<sup>10)</sup> Der Erfolg versprechendste Verhandlungsversuch war der in dem Protokoll von Puerto Montt vom 20. 2. 1978 niedergelegte, abgedruckt in ILM Nr. 4 (1978). Chile und Argentinien hatten hierin einen Dreistufenplan aufgestellt, um auf dem Wege über intensive Kommissionsarbeit zu einem Regierungsabkommen zu gelangen. Die beiden in den ersten Phasen zu schaffenden Kommissionen hatten innerhalb bestimmter Fristen ihre Arbeit abzuschließen. Da die zweite Kommission diese Frist nicht einhalten konnte, verfehlte auch dieser bisher konkreteste Versuch sein Ziel.

<sup>11)</sup> Nachdem noch Anfang Dezember 1978 starke Truppenkonzentrationen eine kriegerische Lösung des Konflikts vermuten ließen, entspannte sich die Lage infolge des Treffens der Außenminister von Argentinien und Chile vom 13. 12. 1978, wenn auch eine Beilegung des Konflikts nicht erreicht wurde. Auch die Streitkräfte hatten in verschiedenen Punkten grundlegende Übereinkünfte getroffen, so vor allem die, daß der Schiedsspruch des Gerichts verworfen werden sollte und statt dessen eine Regelung in Anwendung des ozeanischen Prinzips herbeizuführen sei, daneben kamen sie überein, daß, falls die Gespräche zu keinem Ergebnis führen sollten, eine kriegerische Lösung herbeigeführt werden sollte (vgl. Latin America Political Report XII [1978], Nr. 50). In dieser Situation erfolgte der Vorschlag, den Streit durch Vermittlung des Papstes beizulegen, den beide Seiten akzeptierten. Bei Abschluß des Berichts war der Stand der Dinge nach Zeitungsberichten der, daß Anfang Februar 1979 die begonnenen Gespräche im Vatikan fortgesetzt werden sollen und daß Papst Johannes Paul II. bereits *de facto* die Rolle des Vermittlers übernommen habe (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. 1. 1979, S. 2).